

Geänderte Fassung der **Satzung** vom 28. Februar 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erlanger Rückert-Kreis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne § 52 Abs.2 Nr.5 AO durch Pflege der Erinnerung an das Werk und Leben des Sprachgelehrten und Dichters Friedrich Rückert.
2. Verwirklicht wird der Vereinszweck durch Vorträge, Lesungen, Musikdarbietungen, Führungen, Gedenkveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Vorstand und Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen langjährig tätig gewesenen Vorsitzenden/eine langjährig tätig gewesene Vorsitzende, der/die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss vor Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dann für das folgende Jahr gültig.
3. Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung zur Beitragszahlung dieser nicht nachkommt.
4. Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu erklären. In diesem Fall entscheidet diese endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Beirat (§10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: Änderung der Satzung, Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes, Festsetzung des Jahresbeitrags, Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ernennung zu Ehrenvorsitzenden, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich im ersten

Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann eigene Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Versammlung Ergänzungen der Tagesordnung einbringen, sofern damit keine Beschlussfassungen verbunden sind.

Dies betrifft insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vertreter/einer Vertreterin geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Vertretung, dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin, dem Schriftführer/der Schriftführerin.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Außergerichtlich vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind neben der Verwirklichung des Vereinszwecks nach §2,2: Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für

die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er trifft sich in der Regel vierteljährlich mit dem Vorstand zu gemeinsamen Planungen und Beratungen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. Er bzw. sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (§ 8, 1 und 4) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am